jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1956/2/22 2Ob87/56

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.02.1956

Norm

ABGB §1237 Satz2
EO §37 Aa

Rechtssatz

Die Vermutung des § 1237 Satz 2 ABGB ist widerleglich. Zur Geltendmachung ihres Widerspruchsrechtes würde die Ehefrau nachzuweisen haben, daß sie die in Exekution gezogenen Fahrnisse nicht mit Mitteln des Ehemannes erworben hat.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 87/56
  Entscheidungstext OGH 22.02.1956 2 Ob 87/56

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1956:RS0000708

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

25.06.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at